

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel


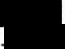
Landrätinnen und
Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterinnen / Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen / Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 206 – 292-5/2015-147/2015-UV
Meine Nachricht vom: /


landsh.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: 0431 988 614-
oder 

19 April 2018

Aufenthaltsrechtliche Behandlung von Ausländern, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) wurden hier: Neufassung und Aufhebung des Erlasses zu § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 20.7.2009 aufgrund gesetzlicher Änderungen, zuletzt durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386)

Nach wie vor besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung wirksam und nachhaltig zu bekämpfen und die Opfer zu schützen. Menschenhandel ist ein Gewaltdelikt, das sich in der Kriminalitätsstruktur verfestigt hat und häufig der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist. Opfer dieses Deliktes werden in der Mehrzahl Ausländerinnen.

In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gelingt die beweiskräftige Überführung von Tatverdächtigen oft nur dann, wenn die Personen, die über relevante Kenntnisse verfügen, im Verfahren bereit sind, zeugenschaftliche Angaben zu machen und während des Verfahrens als Zeugen zur Verfügung stehen. Das setzt regelmäßig auch ausländerrechtliche Entscheidungen darüber voraus, den weiteren (in der Regel befristeten) Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen.

Seit Inkrafttreten des § 25 Abs. 4a AufenthG in der am 28.08.2007 geltenden Fassung, mit dem u.a. die Richtlinie 2004/81/EG des Rates der Europäischen Union vom 29.4.2004 („Opferschutzrichtlinie“) in nationales Recht umgesetzt wurde, sind eine Reihe gesetzlicher Änderungen vorgenommen worden, die eine Anpassung des Anwendungserlasses aus

2009 erforderlich machen. Zuletzt wurde § 25 Abs. 4a AufenthG geändert aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2226), in Kraft getreten am 15.10.2016.

Bei der Anwendung von § 25 Abs. 4a AufenthG bitte ich folgende aufenthaltsrechtliche Hinweise zu beachten:

1. Grundsätze / Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG:

Einem Ausländer, **soll**, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er Opfer einer der nachfolgenden Straftaten nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches (StGB) wurde:

- § 232: Menschenhandel
- § 232a: Zwangsprostitution
- § 232b: Zwangsarbeit
- § 233: Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung.

Auf Anlage 3, die einen Überblick zu den Straftatbeständen gem. §§ 232 bis 233a StGB enthält, wird verwiesen.

Die Aufenthaltserlaubnis **darf nur** erteilt werden, wenn

1. die Anwesenheit der Ausländerin / des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne diese Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. die Person jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. die Bereitschaft erklärt wurde, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Nach Beendigung des Strafverfahrens (Verurteilung oder anderweitige Einstellung) soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Zur Ermittlung der Notwendigkeit der Mitwirkung im Strafverfahren ist eine Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts einzuholen.

Ist eine Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des Gerichts über die Notwendigkeit der vorübergehenden Anwesenheit der betroffenen Person kurzfristig nicht möglich, ist bis zu deren Vorliegen, wenn nötig, die Duldung zu erteilen oder zu verlängern.

Besteht gegen die betroffene Person ein gem. § 11 Abs. 1, 6 oder 7 AufenthG entstandenes Einreise- und Aufenthaltsverbot, muss dies vor Erteilung des Aufenthaltstitels gem. § 11 Abs. 4 AufenthG aufgehoben bzw. die Frist nach Abs. 2 verkürzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die betroffene Person sich im Ausland aufhält und mit einem Visum einreisen soll. Auf das Beteiligungserfordernis nach § 72 Abs. 3 AufenthG wird ausdrücklich hingewiesen. Ggf. ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 118 a LVwG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens (hier Ausweisungsverfahrens) von Amts wegen und auf Antrag der oder des Betroffenen gegeben sind.

Sofern eine Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht in Betracht kommt, ist zur Wahrnehmung von Terminen bei den Ermittlungsbehörden oder vor Gericht vor Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8 Satz 1 AufenthG zu erteilen. Eine Betretenserlaubnis darf gem. § 72 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nur mit Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Zuwanderungs-/Ausländerbehörde erteilt werden. Die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgeschoben hat, ist in der Regel zu beteiligen.

2. Zuständigkeit der Zuwanderungs-/Ausländerbehörde:

Die örtliche Zuständigkeit der Zuwanderungs-/Ausländerbehörde richtet sich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Drittstaatsangehörige, die Opfer der Straftaten gemäß §§ 232 bis 233a StGB sind, verfügen in der Regel nicht über einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 3 a LVwG; für die Durchführung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens dürfte daher in der Regel die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in dem bzw. in der der Anlass für die Amtshandlung hervortritt, bzw. des Aufgriffsortes örtlich zuständig sein (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 LVwG).

Werden betroffene Personen zu ihrem Schutz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Zuwanderungs-/Ausländerbehörde des Aufgriffsortes untergebracht, sollte diese im Sinne des § 31 Abs. 3 LVwG grundsätzlich weiterhin zuständig bleiben und das Verfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient. Die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde des neuen Aufenthaltsortes hat dem zuzustimmen.

Die Entscheidung, ob Zeugenschutzmaßnahmen erforderlich sind, obliegt dem LKA (Zeugenschutzdienststelle nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG)) im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft.

3. Aufklärungs- und Lösungsphase, Ausreisefrist, Unterrichtung, Ausreisepflicht

3.1. Aufklärungs- und Lösungsphase

Die zuständige Zuwanderungs-/Ausländerbehörde prüft die Erteilung einer Duldung an betroffene Personen im Ermessen nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern können. Anhaltspunkte können sich dabei, im Einvernehmen mit den Betroffenen, auch aus einer Mitteilung der Fachstelle contra an die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden ergeben.

3.2. Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG

Liegen der Zuwanderungs-/Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ausländerin / der Ausländer Opfer einer in § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG genannten Straftat wurde, setzt sie gem. § 59 Abs. 7 AufenthG abweichend von § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass sie / er eine Entscheidung über die Aussagebereitschaft nach § 25 Abs. 4a Satz 2 Nummer 3 AufenthG treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate.

Die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt der Ausländerin / des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. die Ausländerin / der Ausländer freiwillig nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Abs. 4a Satz 2 Nummer 2 AufenthG aufgenommen hat.

Während der Ausreisefrist ist der betroffenen Person nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine Duldung zu erteilen.

Die Ausreisefrist soll der betroffenen Person die Möglichkeit geben, die Bereitschaft zur Zeugenaussage und Kooperation z.B. mit den Strafverfolgungsbehörden zu überdenken bzw. die freiwillige Ausreise zu organisieren und persönliche Angelegenheiten zu regeln.

3.3. Unterrichtung der Betroffenen

Die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet die Ausländerin / den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG genannten Straftaten (§ 59 Abs. 7 Satz 4 AufenthG). In Schleswig-Holstein haben Betroffene die Möglichkeit, die auf Menschenhandel spezialisierte Fachstelle contra in Anspruch zu nehmen / anzufordern.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Anforderung einer Stellungnahme der Fachstelle contra.

3.4. Ausreisepflicht

Die Ausreisepflicht bleibt während der Ausreisefrist vollziehbar (§ 50 Abs. 1, 2 AufenthG).

4. Beteiligungs-, Unterrichtungs- und Übermittlungserfordernisse (Beteiligung von Staatsanwaltschaft / Strafgericht durch die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden)

4.1. Beteiligung gem. § 72 Abs. 6 AufenthG

Gem. § 72 Abs. 6 AufenthG ist vor einer Entscheidung über die Erteilung, die Verlängerung oder den Widerruf eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG und die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung einer Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG die für das in § 25 Abs. 4a AufenthG in Bezug genommene Strafverfahren zuständige Staatsanwaltschaft oder das mit ihm befassende Strafgericht zu beteiligen, es sei denn, es liegt ein Fall des § 87 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG vor.

Sofern der Zuwanderungs-/Ausländerbehörde die zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht bekannt ist, beteiligt sie vor einer Entscheidung über die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung einer Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG die für den Aufenthaltsort zuständige Polizeibehörde.

4.2. Unterrichtung gem. § 90 Abs. 4 AufenthG

Die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden unterrichten gem. § 90 Abs. 4 AufenthG die nach § 72 Abs. 6 AufenthG zu beteiligenden Stellen unverzüglich über

1. die Erteilung oder Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG,
2. die Festsetzung, Verkürzung oder Aufhebung einer Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 AufenthG oder

3. den Übergang der Zuständigkeit auf eine andere Zuwanderungs-/Ausländerbehörde; hierzu ist die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde verpflichtet, die zuständig geworden ist.

4.3. Übermittlungen an Zuwanderungs-/Ausländerbehörden gem. § 87 Abs. 5 AufenthG

Gem. § 87 Abs. 5 Ziffer 1 AufenthG teilen die nach § 72 Abs. 6 AufenthG zu beteiligenden Stellen den Zuwanderungs-/Ausländerbehörden von Amts wegen Folgendes mit:

- Umstände, die einen Widerruf eines nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilten Aufenthaltstitels oder die Verkürzung oder Aufhebung einer nach § 59 Abs. 7 AufenthG gewährten Ausreisefrist rechtfertigen und
- Angaben zur zuständigen Stelle oder zum Übergang der Zuständigkeit, sofern in einem Strafverfahren eine Beteiligung nach § 72 Abs. 6 AufenthG erfolgte oder eine Mitteilung nach Nummer 1 gemacht wurde.

5. Prüfung der Erteilungsgrundlagen nach Ablauf der Ausreisefrist und des Strafverfahrens sowie Dauer des Aufenthalts

Nach Ablauf der Ausreisefrist prüft die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG vorliegen.

Kann nach Ablauf der Ausreisefrist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt werden, ist diese gem. § 26 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für jeweils 1 Jahr zu erteilen.

Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf, der den neuen Satz 3 in § 25 Abs. 4a AufenthG eingefügt hat, wird hervorgehoben, dass mit der Formulierung eine sichere Perspektive für einen Daueraufenthalt für die Zeit nach Beendigung des Strafverfahrens geschaffen werden soll. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt es danach nicht mehr darauf an, ob die weitere Anwesenheit des Ausländers für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll vielmehr auch aus rein humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden. Dabei ist unter Beendigung des Strafverfahrens nicht nur eine Verurteilung unter Mitwirkung der Betroffenen zu verstehen, sondern es sollen auch solche Konstellationen erfasst werden, in denen ein Strafverfahren ohne Verschulden der betroffenen und aussagebereiten Zeugen aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird (beispielsweise durch die Einstellung des Verfahrens).

Als humanitäre oder persönliche Gründe für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG kommen insbesondere in Betracht:

- eine Gefährdung im Herkunftsland durch die Aussage der Ausländerin / des Ausländers
- soziale Stigmatisierung im Herkunftsland.

Zu weiteren Anhaltspunkten hat die Fachstelle contra eine Indikatorenliste erstellt (Anlage 2).

Die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde soll, sofern die Strafverfolgungsbehörden zustimmen, die Fachstelle contra über die Inhaftierung betroffener Frauen – insbesondere nach

größeren Ermittlungs- und Durchsuchungsmaßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden – unterrichten, damit die Fachstelle contra über die Haftanstalt notwendige Hilfe anbieten kann. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der Betroffenen ohne deren Einverständnis nicht preisgegeben wird.

6. Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4a AufenthG über § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG

Eine nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis kann auch nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für die Opfer von Menschenhandel eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Es handelt sich bei § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung, unabhängig von den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satzes 1 AufenthG. Die Verlängerung darf daher unabhängig von der Grundlage des ursprünglichen Aufenthaltstitels und abweichend von den Bestimmungen nach § 8 Abs. 1 und 2 AufenthG erteilt werden.

Es wird verwiesen auf den Erlass vom 11.4.2013 (Az. IV 206-212-29.111.3-25-4a), mit dem die vom BMI herausgearbeiteten systematischen Hinweise zu den Möglichkeiten der Titel-Erteilung für Opfer von Menschenhandel - über § 25 Abs. 4a AufenthG hinaus gehend - nach § 23 a, § 25 Abs. 3, 4, 5 AufenthG versandt wurden.

7. Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Gem. § 51 Abs. 1 Ziffer 8 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel u.a. wenn ein Ausländer nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG einen Asylantrag stellt.

8. Widerruf des Aufenthaltstitels

Gem. § 52 Abs. 5 AufenthG soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG widerrufen werden, wenn

1. die Ausländerin / der Ausländer nicht bereit war oder nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
2. die Angaben der Ausländerin / des Ausländers, auf die in § 25 Abs. 4a Satz 2 Nummer 1 AufenthG Bezug genommen wird, nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als falsch anzusehen sind oder
3. die Ausländerin / der Ausländer auf Grund sonstiger Umstände nicht mehr die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG erfüllt.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG soll auch dann widerrufen werden, wenn der Ausländer freiwillig wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Abs. 4a Satz 2 Nummer 2 AufenthG – dem bzw. den Beschuldigten - aufgenommen hat.

9. Betreuung und Beratung:

In Schleswig-Holstein wird Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung gem. § 232 ff. StGB Betreuung und Beratung angeboten. Dies leistet die

Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein

contra

Postfach 3520

24034 Kiel

Telefon: 0431/ 55 779-191

Telefax: 0431/ 55 779-195

Diese arbeitet mobil und ist in der Lage, Beratung und Hilfe an jedem Ort in Schleswig-Holstein zu realisieren. Die Unterrichtungspflicht der Zuwanderungs-/Ausländerbehörde ergibt sich aus § 59 Abs. 7 Satz 4 AufenthG.

Anhaltspunkte dafür, dass Ausländerinnen Opfer von Straftaten gemäß § 232 ff. geworden sein könnten, geben u.a. folgende Indikatoren:

- die Person wurde getäuscht, genötigt, bedroht, überwacht,
- ihre Papiere wurden einbehalten,
- sie befindet sich in enger finanzieller Abhängigkeit,
- sie berichtet von erlebter Gewalt oder trägt entsprechende Spuren.

Zu weiteren Anhaltspunkten hat die Fachstelle gegen Frauenhandel contra eine Indikatorenliste erstellt (Anlage 2).

Die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde soll, sofern die Strafverfolgungsbehörden zustimmen, die Fachstelle contra über die Inhaftierung betroffener Frauen – insbesondere nach größeren Ermittlungs- und Durchsuchungsmaßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden – unterrichten, damit die Fachstelle contra über die Haftanstalt notwendige Hilfe anbieten kann. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der Betroffenen ohne deren Einverständnis nicht preisgegeben wird.

10. Verteilung nach § 15a AufenthG für Opfer von Straftaten gemäß §§ 232 bis 233a StGB

Opfer von Straftaten gemäß §§ 232 bis 233a StGB werden nach Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) 26.04.2005 (sog. „Hamburger Katalog“) von der länderübergreifenden Verteilung nach § 15a AufenthG ausgenommen; es liegt regelmäßig ein zwingender Grund nach § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG vor.

Auf eine Weiterleitung an das bzw. Unterbringung im Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist nach § 15a Abs. 2 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG wegen eines regelmäßig anzunehmenden zwingenden Grundes zu verzichten; für eine entsprechende Buchung (ggf. als „Überquote“) im VILA sind allerdings die Daten dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten zuzuleiten.

Um dem Schutzbedürfnis der betroffenen Personen ausreichend Rechnung zu tragen, ist in Absprache mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, ggf. mit der Fachstelle contra für eine geeignete und sichere Unterbringung zu sorgen.

11. Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 3 AufenthG)

In der Regel ist der Aufenthalt von Opfern von Straftaten gemäß §§ 232 bis 233a StGB wegen der unerlaubten Einreise oder des nach Ablauf des Touristenvisums unerlaubten Aufenthalts rechtswidrig. Zudem besitzen die Opfer oftmals keinen Pass, weil er ihnen von den Tätern abgenommen wurde, so dass häufig auch nicht ihre Identität geklärt ist. Um für diesen Personenkreis die in der Richtlinie 2004/81/EG vorgesehene Erteilung eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, sieht die Richtlinie vor, dass eine unerlaubte Einreise und die Nichterfüllung der Passpflicht hierfür unschädlich sind. Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a AufenthG von der Anwendung der § 5 Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des § 5 Absatzes 2 AufenthG abzusehen.

In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann

von der Anwendung der Absätze 1 und 2 gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden

12. Leistungsbezug

Betroffenen Drittstaatsangehörigen sind nach der Richtlinie 2004/81/EG Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu gewähren, wenn diese nicht über ausreichende Mittel verfügen. Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG sind leistungsberechtigt gemäß SGB II und SGB XII; während der Ausreisefrist richtet sich die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 5 AsylbLG.

13. Erwerbstätigkeit

Der Arbeitsmarktzugang ist für Fälle des § 25 Abs. 4a AufenthG nicht ausdrücklich im AufenthG geregelt. Für die Ausübung einer Beschäftigung (im Sinne von § 7 des Vierten Sozialgesetzbuch) bei Aufhalten aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (5. Abschnitt) gilt § 31 Beschäftigungsverordnung (BeschV). Danach haben alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einer völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, einen uneingeschränkten Zugang zu jeder Beschäftigung. Die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung bedarf in diesen Fällen keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit wird auf § 21 Abs. 6 AufenthG verwiesen. § 21 Abs. 6 AufenthG kommt nur zur Anwendung, wenn der bisherige Aufenthaltswitz beibehalten wird. Entfällt der bisherige Aufenthaltswitz und soll ausschließlich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen werden, so scheidet die Anwendung dieser Vorschrift aus.

14. Familiennachzug über Übergang in eine Niederlassungserlaubnis

Gem. § 29 Abs. 3 AufenthG darf die Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

§ 26 Abs. 4 AufenthG gilt für den Übergang in eine Niederlassungserlaubnis entsprechend.

15. Teilnahme an einem Integrationskurs

Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat gem. § 44 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) AufenthG ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn ihm erstmals eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG nach Beendigung des Strafverfahrens erteilt wird.

Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

16. Schutzwürdiges Bleibeinteresse im Rahmen einer zu prüfenden Ausweisung

Bei einer im Einzelfall notwendig werdenden Abwägung im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG zwischen einem Ausweisungsinteresse und einem Bleibeinteresse wiegt gem. § 55 Abs. 1 Ziffer 6 das Bleibeinteresse u. a. **besonders schwer**, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG besitzt.

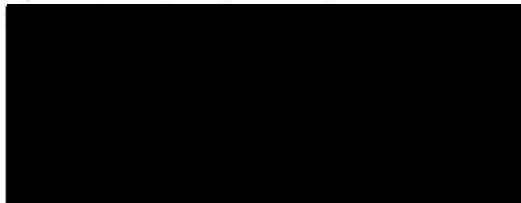
Das Bleibeinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG wiegt gem. § 55 Abs. 2 Ziffer 6. AufenthG **insbesondere schwer**, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG besitzt.

17. Ausreisefrist nach Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts

Wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG widerrufen und kommt ein weiterer Aufenthalt nicht in Betracht, ist der betroffenen Person eine angemessene Frist zur freiwilligen Ausreise einzuräumen. Dabei ist den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die Frist sollte einen Monat nicht unterschreiten.

18. Aufhebung von Erlassen

Der Erlass vom 20.07.2009 (IV 605 – 212-29.222-7) wird aufgehoben.



Anlagen: 3

Beispielsverlauf zu § 25 Abs. 4a AufenthG

Übersicht möglicher Phasen / Verfahrensschritte / Entscheidungen zu einem Fall nach § 25 Abs. 4a AufenthG:

Phase:	Verfahrensschritte	Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen
1. Bekanntwerden eines möglichen Falles nach § 25 Abs. 4a AufenthG	Bekanntwerden von Anhaltspunkten dafür, dass ein Ausländer Opfer einer in § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG genannten Straftat wurde bei der Zuwanderungs-/Ausländerbehörde (ZBH) / Contra / Polizei /	Information der ZBH / Polizei / Contra durch die Stelle, die Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt hat.
2. Aufklärungs-, Lösungsphase	ZBH prüft bei Vorliegen von Anhaltspunkten Erteilung einer Duldung im Ermessen an betroffene Person nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern können. Stellungnahme der Fachstelle contra berücksichtigen	Erteilung einer Duldung für 3 Monate nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG.
3. Ausreisefrist, Möglichkeit zur Überprüfung der Aussagebereitschaft	Liegen der ZBH konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG genannten Straftat wurde, da die Feststellung der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht dass vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren für sachgerecht erachtet wird, setzt sie gem. § 59 Abs. 7 AufenthG abweichend von § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Ausreisefrist , die so zu bemessen ist, dass der / die Betroffene eine Entscheidung über seine / ihre Aussagebereitschaft nach § 25 Abs. 4a Satz 2 Nummer 3 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate. Zur Ermittlung der Notwendigkeit der vorübergehenden Anwesenheit der betroffenen Person zur Mitwirkung im Strafverfahren ist eine Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts einzuholen.	Festlegung einer Ausreisefrist von mindestens drei Monaten. Erteilung einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG

	<p>Während der Ausreisefrist ist der betroffenen Person nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine Duldung zu erteilen, da seine/ ihre vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne die Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.</p>	
<p>4. Zeugenschaftliche Phase</p>	<p>Nach Erklärung der Aussagebereitschaft: Übergang in die zeugenschaftliche Phase, Möglichkeit einer AE-Erteilung</p> <p>Nach Ablauf der Ausreisefrist soll gem. § 25 Abs. 4a AufenthG einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. seine Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen. <p>Im Fall einer erforderlich werdenden Verlängerung: Gem. § 72 Abs. 6 AufenthG ist vor einer Entscheidung über die Erteilung, die Verlängerung oder den Widerruf eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a und die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung einer Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 ist die für das in § 25 Abs. 4a in Bezug genommene Strafverfahren zuständige Staatsanwaltschaft oder das mit ihm be-</p>	<p>Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 4a Abs. 1 AufenthG</p> <p><u>Dauer:</u> Erteilung gem. § 26 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für jeweils 1 Jahr.</p>

	<p>fasste Strafgericht zu beteiligen, es sei denn, es liegt ein Fall des § 87 Abs. 5 Nr. 1 vor.</p>	
<p>5. Nach Beendigung des Strafverfahrens</p>	<p>Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.</p> <p>Wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG nicht vorliegen, können andere Erteilungsgrundlagen des 5. Abschnitts des AufenthG oder weitere Duldungsgründe geprüft werden.</p>	<p>Ggfs. Erteilung / Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG i.V.m § 26 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für jeweils 2 Jahre; in begründeten Einzelfällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.</p> <p>Kann nach Ablauf der Ausreisefrist keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 23a, § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 5 oder 7, § 25 Abs. 5 AufenthG oder für eine Duldung nach § 60a AufenthG vorliegen.</p>

Indikatorenliste

contra – Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 – 55779 191

Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Menschenhandel:

- Die Vorlage einer Sachverhaltsschilderung oder Stellungnahme von contra bezüglich:
 - Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage
 - Ausnutzung einer auslandspezifischen Hilflosigkeit
 - Täuschung / Nötigung / Bedrohung
 - Zwang / Gewalt
 - Einbehalten der Papiere
- Objektive Feststellungen
 - Die Person ist nicht in Besitz ihres Passes
 - Sie hat keine eigenen finanziellen Mittel
 - Sie trägt Spuren von Misshandlungen
- Erscheinungsbild / Verhalten der Person
 - die Person traut sich nicht, offen zu sprechen oder macht den Eindruck instruiert worden zu sein
 - sie wirkt unruhig, verängstigt, unsicher oder sehr sensibel
 - sie versucht zu fliehen
 - sie befindet sich in einem körperlich schlechten Zustand, sie macht einen ungepflegten oder gesundheitlich vernachlässigten Eindruck

Indikatoren für Anwerbung, Beförderung, Beherbergung, Weitergabe – mit dem Ziel der Ausbeutung:

- Falsche Versprechungen oder Täuschungen über:
 - die Art der Arbeit / Arbeitsorts
 - Arbeitsbedingungen
 - Lohn / Verdienst
- Falsche Informationen über:
 - Gesetze / Behörden
 - Rechte / Pflichten
- Androhung der Denunzierung bei Behörden
- Gewalt/Gewaltandrohung gegen die Betroffenen oder deren Angehörige
- Wegnahme der Ausweispapiere
- Ausnutzung eine Zwangslage oder eines illegalisierten Aufenthalts
- Ausnutzung fehlender Bildung (inkl. Sprachkenntnisse) und / oder geistiger bzw. psychischer Beeinträchtigungen

- Fremdbestimmte Reiseorganisation
- Entführung (Zwangsadoption und Eheversprechen rausnehmen) oder Verkauf des/der Betroffenen
- Isolierung, Einsperren oder Überwachung
- Überreden, Drängen, Einsatz von Autorität
- Täuschung zum Zweck der Organentnahme

Indikatoren für Ausbeutung

- Extrem lange Arbeitszeiten
- Schlechte Lebensbedingungen/Unterbringung
- Erzwungene / überbeuerte Koppelung der Unterbringung an Arbeitsstelle
- Gefährliche Arbeitsbedingungen
- Niedriger oder kein Lohn / Verdienst
- Keine soziale Absicherung (Vertrag, Sozialversicherung etc.)
- Sehr schlechte Arbeitsbedingungen
- Lohnmanipulation
- Schulden bei Arbeitgeber
- Arbeit / Tätigkeit kann nicht beendet werden

Indikatoren des Zwanges

- Erzwungene Tätigkeiten oder Handlungen
- Isolierung, Überwachung oder Einsperrung (z.B. Wegnahme des Handys)
- Abhängigkeit vom Ausbeuter/Arbeitgeber
- Einbehalten von Papieren / Ausweisdokumenten
- Gewalt gegenüber den Betroffenen und / oder Androhung
- Drohung mit (noch) schlechteren Arbeitsbedingungen
- Zwang falsche / fremdsprachige Arbeitsverträge unterschreiben
- Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger/krimineller Aktivitäten
- Zwang zur Bettelerei und / oder Wegnahme des erbettelten Geldes
- Person unter 21 Jahren

Überblick: Straftatbestände gem. §§ 232ff. StGB

Auf folgende Straftatbestände bezieht sich der Erlass zu § 25 Abs. 4a AufenthG:

§ 232 StGB Menschenhandel

Handlung	Mittel	Ziel
<ul style="list-style-type: none">• Anwerben• Befördern• Weitergeben• Beharbergen• Aufnehmen	<ul style="list-style-type: none">• Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage• Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist	<ul style="list-style-type: none">• Ausbeutung:<ul style="list-style-type: none">• bei der Ausübung der Prostitution/Vornahme sexueller Handlungen• bei Beschäftigung• bei Ausübung der Betteltätigkeit• bei Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung• Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder ähnliche Verhältnisse• rechtswidrige Entnahme von Organen

Bei Opfern unter 21 Jahren ist Anwendung der „Mittel“ nicht erforderlich zur Verwirklichung des Straftatbestandes!

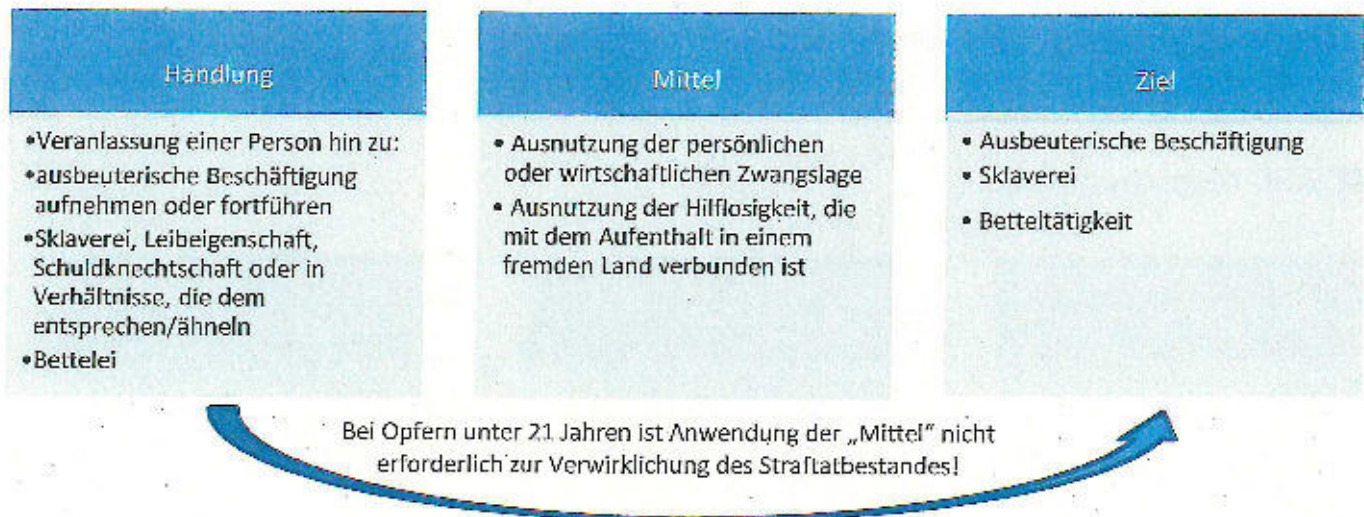
§ 232a StGB Zwangsprostitution

Handlung	Mittel	Ziel
<ul style="list-style-type: none">• unlautere Beeinflussung des Willens einer Person, durch z.B. Überreden, Drängen, Einsatz von Autorität	<ul style="list-style-type: none">• Ausnutzung der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage• Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist	<ul style="list-style-type: none">• Prostitution aufnehmen oder fortsetzen• sexuelle Handlungen, durch die die Person ausgebeutet wird, vornehmen (zu lassen)

Bei Opfern unter 21 Jahren ist Anwendung der „Mittel“ nicht erforderlich zur Verwirklichung des Straftatbestandes!

Fortsetzung nächste Seite

§ 232b StGB Zwangsarbeit



§ 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft



§ 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

